

**Resolution 2209 (2015)**  
**vom 6. März 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf das Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege<sup>28</sup> und das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>29</sup> sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats 1540 (2004) vom 28. April 2004 und 2118 (2013) vom 27. September 2013,

*sowie daran erinnernd*, dass der Rat in Resolution 2118 (2013) beschloss, dass die Arabische Republik Syrien chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder zurückbehalten noch chemische Waffen unmittelbar oder mittelbar an andere Staaten oder an nichtstaatliche Akteure weitergeben darf, und dass der Rat unterstrich, dass keine Partei in der Arabischen Republik Syrien chemische Waffen einsetzen, entwickeln, herstellen, erwerben, lagern, zurückbehalten oder weitergeben soll,

*ferner daran erinnernd*, dass die Arabische Republik Syrien dem Übereinkommen beigetreten ist, feststellend, dass der Einsatz einer jeden toxischen Chemikalie, beispielsweise Chlor, als chemische Waffe in der Arabischen Republik Syrien gegen die Resolution 2118 (2013) verstößt, und ferner feststellend, dass jeder derartige Einsatz durch die Arabische Republik Syrien einen Verstoß gegen das Übereinkommen darstellen würde,

*feststellend*, dass Chlor die erste Chemikalie war, die in großem Umfang als chemische Waffe eingesetzt wurde, und zwar im April 1915 in der Ypernschlacht,

*sowie unter Hinweis* auf den ersten, zweiten und dritten Bericht der Untersuchungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, die den Auftrag hatte, die Tatsachen im Zusammenhang mit Vorwürfen über den Einsatz toxischer Chemikalien zu feindseligen Zwecken in der Arabischen Republik Syrien festzustellen<sup>30</sup>,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Beschluss des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 4. Februar 2015<sup>31</sup>, in dem der Exekutivrat zwar unterschiedliche Auffassungen zu diesen Berichten bekundete, gleichzeitig jedoch ernste Besorgnis über die mit hoher Gewissheit getroffene Feststellung der Untersuchungsmission äußerte, dass in der Arabischen Republik Syrien mit hoher Sicherheit Chlor wiederholt und systematisch als Waffe eingesetzt wurde,

*feststellend*, dass es sich dabei um den ersten je dokumentierten Einsatz toxischer Chemikalien als Waffe im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats des Übereinkommens handelt,

*bekräftigend*, dass der Einsatz chemischer Waffen einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, und erneut erklärend, dass die für einen Einsatz chemischer Waffen verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* jeden Einsatz toxischer Chemikalien, wie Chlor, als Waffe in der Arabischen Republik Syrien;

2. *bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass in der Arabischen Republik Syrien toxische Chemikalien als Waffe eingesetzt wurden, wie die Untersuchungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen mit hoher Gewissheit festgestellt hat, und hält fest, dass ein solcher Einsatz toxischer Chemikalien als Waffe einen Verstoß gegen die Resolution 2118 (2013) und das Übereinkommen über das

---

<sup>28</sup> League of Nations, *Treaty Series*, Vol. XCIV, Nr. 2138. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBl. 1929 II S. 173; LGBl. 1991 Nr. 69; öBGBI. Nr. 202/1928; SR 0.515.105.

<sup>29</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

<sup>30</sup> S/2015/138, Anlagen II-IV.

<sup>31</sup> S/2015/95, Anlage.

Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>29</sup> darstellen würde;

3. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die Arabische Republik Syrien chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder zurückbehalten noch chemische Waffen unmittelbar oder mittelbar an andere Staaten oder an nichtstaatliche Akteure weitergeben darf;

4. *bekräftigt*, dass keine Partei in der Arabischen Republik Syrien chemische Waffen einsetzen, entwickeln, herstellen, erwerben, lagern, zurückbehalten oder weitergeben soll;

5. *bekundet seine Unterstützung* für den Beschluss des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 4. Februar 2015, die Arbeit der Untersuchungsmission fortzusetzen und insbesondere alle verfügbaren Informationen zu Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien<sup>31</sup> zu prüfen, und begrüßt die Absicht des Generaldirektors der Organisation, weitere Berichte der Mission in seine monatlichen Berichte an den Sicherheitsrat aufzunehmen;

6. *betont*, dass die Personen, die für den Einsatz von Chemikalien, wie Chlor oder jede andere toxische Chemikalie, als Waffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und fordert alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien auf, mit der Untersuchungsmission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

7. *erinnert* an die Beschlüsse des Sicherheitsrats in Resolution 2118 (2013) und beschließt in diesem Zusammenhang, im Falle der künftigen Nichtbefolgung der Resolution 2118 (2013) Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu verhängen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7401. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (Venezuela (Bolivarische Republik)) verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 7409. Sitzung am 19. März 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libanons gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats (S/2015/147)<sup>32</sup>“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>32</sup>:

Der Sicherheitsrat hat nach Vorlage des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats<sup>33</sup> eine Unterrichtung durch die Sonderkoordinatorin der Vereinten Nationen für Libanon, Sigrid Kaag, und den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenseinsätze, Edmond Mulet, erhalten. Der Sicherheitsrat dankt Derek Plumbly für seine Arbeit als Sonderkoordinator von 2012 bis 2014 und begrüßt die Ernennung von Frau Kaag zur neuen Sonderkoordinatorin und die ersten von ihr unternommenen Bemühungen.

Der Rat verweist auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Libanon. Der Sicherheitsrat bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons.

---

<sup>32</sup> S/PRST/2015/7.

<sup>33</sup> S/2015/147.